Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

BMWSB, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin
Per E-Mail

Referat W I 4

Krausenstraße 17 - 18
10117 Berlin

Tel. [redacted]

[redacted]@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de

An die für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien

(Senatsverwaltungen) der Länder

Betreff: Hinweise zur Durchführung des Wohngeldgesetzes

Bezug: Änderung der als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 EStG u. a. (Jahressteuergesetz 2024)
Geschäftszeichen: WI4-72324/72#7
Datum: Berlin, 08.04.2025
Seite: Seite 1 von 8

Inhaltsverzeichnis

A. Änderung der als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 EStG 2
I. Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG 2
II. Hintergrund und Auswirkungen auf das WoGG/praktische Handhabe 2
1. Hintergrund 2
2. Anpassung der WoGVwV 3
3. Fallgruppen 3
a. Antragstellung und Bekanntgabe des Wohngeldbescheides vor dem 5. Dezember 2024 3
b. Antragstellung vor dem 5. Dezember 2024 und Bekanntgabe des Wohngeldbescheides am oder nach dem 5. Dezember 2024 4
c. Antragstellung und Bekanntgabe des Wohngeldbescheides am oder nach dem 5. Dezember 2024 5
d. Antragstellung ab dem 1. Januar 2025 5
III. Einzelne Einkommenskonstellationen und Aufwendungen 6
1. Berücksichtigung als Einkommen nach § 14 WoGG 6
2. Abziehbare Aufwendungen 6
IV. Berechnung 6

1. Höhe der Aufwendungen 6
2. Übernahme durch Dritte 6
3. Nachweis 7

B. Berücksichtigung des „Qualifizierungsgeldes“ gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 6 WoGG 7

C. Änderung der Werte bei Sachbezügen aufgrund der Sozialversicherungsentgeltverordnung 8

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGG) geben wir folgende Hinweise:

A. Änderung der als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 EStG

I. Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG

Durch Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a) des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) wurde § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zum 1. Januar 2025 geändert: Die dort enthaltenen Werte der Kinderbetreuungskosten, die als Sonderausgaben einkommensmindernd geltend gemacht werden können, haben sich zum 1. Januar 2025 geändert. Zukünftig sind nicht mehr zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind als Sonderausgaben anzusetzen, sondern 80 Prozent der Aufwendung und höchstens 4 800 Euro.

Insofern sind auch die Werte in Teil A Nummer 14.115 Absatz 5 Satz 1 der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) anzupassen.

II. Hintergrund und Auswirkungen auf das WoGG/praktische Handhabe

Die Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG hat Einfluss auf die Berechnung des Jahreseinkommens nach § 14 Absatz 1 WoGG. Die Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben vom Jahreseinkommen abzuziehen (vgl. Nummer 14.115 WoGVwV).

1. Hintergrund

Zwar sind Sonderausgaben wohngeldrechtlich grundsätzlich unerheblich. Gemäß § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG mindern sich die Einkünfte nach § 2 Absatz 1 bis 3 EStG um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG abziehbaren Kinderbetreuungskosten, soweit außersteuerliche Rechtsnormen – wie § 14 Absatz 1 WoGG – an den Begriff Einkünfte anknüpfen.

2. Anpassung der WoGVwV

Die durch die gesetzliche Änderung ab dem 1. Januar 2025 anzuwendenden Werte sind ab ihrem Inkrafttreten zugrunde zu legen. Demnach waren die aktuell in Nummer 14.115 Absatz 5 Satz 1 WoGVwV befindlichen Angaben lediglich bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden und sind nunmehr zum 1. Januar 2025 durch die mit dem JStG 2024 angepassten Werte zu ersetzen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ist bis zur Neufassung der WoGVwV vom 28. Juni 2017 Teil A Nummer 14.115 Absatz 5 Satz 1 WoGVwV wie folgt anzuwenden:

„Die Aufwendungen sind in Höhe von 80 Prozent, höchstens 4 800 Euro je Kind, von den Einkünften der Elternteile abzuziehen."

3. Fallgruppen

Für die Anwendung kann nach Fallgruppen differenziert werden, die sich danach richten, wann der Wohngeldantrag gestellt wurde und ab wann Wohngeld bewilligt wird. Hierbei ist die Verkündung des JStG 2024 am 5. Dezember 2024 und das Inkrafttreten des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG n. F. zum 1. Januar 2025 zu berücksichtigen.

a. Antragstellung und Bekanntgabe des Wohngeldbescheides vor dem 5. Dezember 2024

Wenn der Wohngeldbescheid vor der Verkündung des JStG am 5. Dezember 2024 erlassen und bekannt gegeben wurde, ändert die Rechtsänderung des EStG nichts an der Rechtmäßigkeit des Wohngeldbescheides. Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 WoGG sind Änderungen des Einkommens im Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erwarten waren. Dies war hinsichtlich der Änderung der zu berücksichtigenden Kinderbetreuungskosten zum 1. Januar 2025 erst mit der Verkündung des JStG 2024 am 5. Dezember 2024 der Fall.

Beispiel: Alleinerziehenden-Haushalt

Die/Der Alleinerziehende hat nur Einnahmen aufgrund der nach § 22 Nummer 1a EStG steuerpflichtigen Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten.

Der Wohngeldantrag wurde vor dem 5. Dezember 2024 gestellt (z. B. am 24. Oktober 2024). Die Bekanntgabe des Wohngeldbescheides erfolgte vor dem 5. Dezember 2024 (z. B. am 28. November 2024). Der Wohngeldbescheid mit dem am 1. Oktober 2024 beginnenden Bewilligungszeitraum reicht daher nach 2025 hinein (bis 10/25).

Ein Eingriff in den laufenden Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 oder 2 WoGG möglich.

b. Antragstellung vor dem 5. Dezember 2024 und Bekanntgabe des Wohngeldbescheides am oder nach dem 5. Dezember 2024

Wenn ein Wohngeldantrag vor dem 5. Dezember 2024 gestellt wurde und am 5. Dezember 2024 oder danach beschieden wird, tritt zwischen der Antragstellung und der Bekanntgabe des Wohngeldbescheides eine Änderung der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum durch die geänderten zu berücksichtigenden Kosten für die Kinderbetreuung ein. Diese Änderung ist jedoch gemäß § 24 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 WoGG grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Nur wenn eine Änderung im Sinne des § 27 Absatz 1 oder 2 WoGG in Betracht kommt, sind die ab dem 1. Januar 2025 geltenden Werte des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG n. F. zusätzlich zu berücksichtigen (§ 24 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 WoGG: „sollen“). Hier wird es u. U. auf die Kumulation mit anderen Einkommensveränderungen ankommen, die dann ggf. zu berücksichtigen sind. Die erhöhten Kinderbetreuungskosten sind auch zu berücksichtigen, wenn sich die Prüfung im Rahmen des § 27 Absatz 1 oder 2 WoGG nur auf die Merkmale Miete/Belastung oder zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder erstreckt.

Beispiel: Alleinerziehenden-Haushalt

Die/Der Alleinerziehende hat nur Einnahmen aufgrund der nach § 22 Nummer 1a EStG steuerpflichtigen Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten.

Der Wohngeldantrag wurde vor dem 5. Dezember 2024 gestellt (z. B. 09/2024). Die Bekanntgabe des Wohngeldbescheides erfolgte am oder nach dem 5. Dezember 2024.

Mit der Verkündung des JStG 2024 tritt zwischen der Antragstellung und der Bekanntgabe eine Änderung der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum ein. Folgende Konstellationen sind möglich:

(1) Es liegen keine Änderungen i. S. d. § 27 Absatz 1 oder 2 WoGG vor. Die Änderung der Kinderbetreuungskosten wird dann nicht berücksichtigt (weil insgesamt die 10- oder 15-Prozent-Schwelle nicht überschritten wird und auch sonst keine Änderungen in den Merkmalen Miete/Belastung oder zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder gegeben sind).

(2) Es liegen Änderungen i. S. d. § 27 Absatz 1 oder 2 WoGG vor. (Auch) die Änderung der Kinderbetreuungskosten wird dann berücksichtigt.

Es werden zwei Bewilligungszeiträume gebildet:

– 1. Bewilligungszeitraum: 09/2024–12/2024 und

– 2. Bewilligungszeitraum: 01/2025–12/2025 (vgl. Teil A Nummer 25.11 Absatz 6 WoGVwV, § 24 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 WoGG).

c. Antragstellung und Bekanntgabe des Wohngeldbescheides am oder nach dem 5. Dezember 2024

Wenn Wohngeldanträge am oder nach dem 5. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2025 gestellt wurden und ein Teil des Bewilligungszeitraums in 2024 liegt und ein anderer Teil in 2025, sind für den Teil, der in 2024 liegt, die Werte des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG a. F. und für den Zeitraum ab 2025 die neuen Werte des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG n. F. zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist eine entsprechende Teilung des Bewilligungszeitraums vorzunehmen, vgl. Nummer 25.11 Absatz 5 Nummer 4 WoGVwV.

Beispiel: Alleinerziehenden-Haushalt

Die/Der Alleinerziehende hat nur Einnahmen aufgrund der nach § 22 Nummer 1a EStG steuerpflichtigen Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten.

Der Wohngeldantrag wurde am oder nach dem 5. Dezember 2024 gestellt (z. B. 12. Dezember 2024). Die Bekanntgabe des Wohngeldbescheides erfolgte zeitlich nachfolgend, z. B. am 4. Februar 2025.

Da zum Zeitpunkt der Antragstellung das JStG 2024 bereits verkündet worden ist, ist die daraus folgende Änderung zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt. D. h. sämtliche Änderungen sind zu berücksichtigen.

Es kann jedoch Auswirkungen auf die Festlegung des Bewilligungszeitraums haben, ob die Änderung allein auf der Verkündung des JStG 2024 beruht oder auf einer eheblichen Änderung nach § 27 Absatz 1 oder 2 WoGG.

d. Antragstellung ab dem 1. Januar 2025

Für alle Fälle, in denen lediglich Wohngeld für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2025 in Betracht kommt, sind die Werte nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG n. F. anzuwenden.

III. Einzelne Einkommenskonstellationen und Aufwendungen

1. Berücksichtigung als Einkommen nach § 14 WoGG

Hierzu gelten wie bisher die Ausführungen nach Teil A Nummer 14.115 Absatz 2 WoGVwV.

2. Abziehbare Aufwendungen

Hierzu gelten wie bisher die Ausführungen nach Teil A Nummer 14.115 Absatz 3 WoGVwV.

IV. Berechnung

1. Höhe der Aufwendungen

Die Aufwendungen sind in Höhe von 80 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4 800 Euro je Kind von den Einkünften desjenigen Elternteils abzusetzen, der sie getragen hat. Auch in Fällen, in denen beide Elternteile Aufwendungen getragen haben, sind nur 80 Prozent dieser Aufwendungen zu berücksichtigen. Die Absetzung erfolgt je zur Hälfte bei beiden Elternteilen, wenn die Eltern keine andere Aufteilung wählen. Dies gilt sowohl für verheiratete wie für unverheiratete Elternteile.

Im Übrigen gelten wie bisher die Ausführungen nach Teil A Nummer 14.115 Absatz 5 (Neufassung Satz 1 s. o.) bis 7 WoGVwV.

2. Übernahme durch Dritte

In Teil A Nummer 14.115 Absatz 8 WoGVwV wird das Beispiel zu § 64 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) durch folgendes Beispiel ersetzt; im Übrigen gilt Absatz 8 weiter:

„Beispiel: (beim Bedarf berücksichtigte Aufwendungen im Rahmen einer Berufsausbildung bzw. einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 64 Absatz 3 Satz 1 SGB III):

Alleinerziehenden-Haushalt

Der/Die Alleinerziehende hat jährliche wohngeldrechtlich zu berücksichtigende Einnahmen in Höhe von 18 000 Euro sowie jährliche Kinderbetreuungskosten in Höhe von 3 000 Euro. Von diesen werden monatlich 160 Euro (jährlich 1 920 Euro) nach § 64 Absatz 3 Satz 1 SGB III übernommen. Von den verbleibenden tatsächlichen Aufwendungen in Höhe von 1 080 Euro sind 80 von Hundert absetzbar, das sind 864 Euro.

Einkommensberechnung:

jährliches Einkommen der/des Alleinerziehenden	18 000 Euro
zzgl. 1/2 Zuschuss gemäß § 64 Absatz 3 Satz 1 SGB III (§ 14 Absatz 2 Nummer 27 Buchstabe d WoGG) 1 920 Euro : 2 = 960 Euro	960 Euro
Summe	18 960 Euro
abzgl. Kinderbetreuungskosten (§ 14 Absatz 1 WoGG in Verbindung mit § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG) 1 080 Euro x 80 Prozent = 864 Euro	864 Euro
wohngeldrechtlich zu berücksichtigendes Einkommen der/des Alleinerziehenden	18 096 Euro“

3. Nachweis

Hierzu gelten wie bisher die Ausführungen nach Teil A Nummer 14.115 Absatz 10 WoGVwV.

B. Berücksichtigung des „Qualifizierungsgeldes“ gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 6 WoGG

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) wurde das Qualifizierungsgeld nach § 82a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) mit Wirkung zum 1. April 2024 eingeführt.

Das Qualifizierungsgeld entspricht in der Intention den bereits geregelten Ausnahmen, z. B. beim Kurzarbeitergeld, und unterfällt daher ab dem 1. April 2024 auch dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG.

Damit ist es über § 14 Absatz 2 Nummer 6 WoGG wohngeldrechtlich anrechenbar.

Mit dem JStG 2024 wurden weitere notwendige Folgeänderungen im EStG in Bezug auf das Qualifizierungsgeld umgesetzt, z. B. hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug (§ 41 Absatz 1 Satz 4 EStG, dem Abschluss des Lohnsteuerabzugs (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EStG) und dem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b EStG).

C. Änderung der Werte bei Sachbezügen aufgrund der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Durch die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 3. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 394) wurden die Werte bei Sachbezügen geändert.

Jedes Jahr werden die Sachbezugswerte an den Verbraucherpreisindex angepasst. Die neuen Werte gelten seit dem 1. Januar 2025, da dann die geänderte Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) in Kraft getreten ist.

Für das Wohngeld wird in Teil A Nummer 14.112 Absatz 2 Satz 2 WoGVwV auf die SvEV im Hinblick auf Sachbezüge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Bezug genommen.

[redacted]

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.